



Département de l'économie et de la formation
Service de l'enseignement

Departement für Volkswirtschaft und Bildung
Dienststelle für Unterrichtswesen

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Weisungen betreffend Lagerung und Umgang mit Chemikalien in den Labors der Orientierungsschulen

vom 8. November 2023

1. Rechtliche Grundlagen

Eingesehen das Bundesgesetz über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen vom 15. Dezember 2000, insbesondere die Artikel 8, 21 und 25;

eingesehen die Bundesverordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen vom 18. Mai 2005, insbesondere die Artikel 10, 23, 55, 57 und 59;

eingesehen die Bundesverordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen vom 18. Mai 2005, insbesondere die Anhänge;

eingesehen das kantonale Gesetz über das Personal des Staates Wallis vom 19. November 2010, insbesondere Artikel 40;

eingesehen das kantonale Gesetz über das Personal der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule vom 14. September 2011, insbesondere Artikel 52 Abs. 3;

eingesehen die kantonale Verordnung über das Personal der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule vom 20. Juni 2012, insbesondere Artikel 19;

eingesehen den Lehrplan 21;

eingesehen den Westschweizer Lehrplan

2. Hintergrund

Bei Kontrollen durch die Dienststelle für Verbraucherschutz und Veterinärwesen (DVS) wurde festgestellt, dass es keine Weisungen gibt, welche Produkte in den Räumen für den Natur und Technik-Unterricht der Orientierungsschule erlaubt sind und wie sie zu verwenden und zu lagern sind.

Die Kontrollen ergaben auch, dass in den Labors der Orientierungsschulen einige Giftstoffe vorhanden sind, die für den Unterricht nicht benötigt werden und häufig abgelassen sind.

3. Sinn und Zweck der vorliegenden Weisungen

Die vorliegenden Weisungen haben zum Zweck:

- Produkte, die für den naturwissenschaftlichen Unterricht in der Orientierungsschule geeignet sind, sowie die Art und Weise ihrer Verwendung zu definieren;
- Voraussetzungen für eine vorschriftsgemässe Lagerung zu gewährleisten;
- die in den Orientierungsschulen gelagerten Produkte, die nicht mehr für den Unterricht benötigt werden, zu identifizieren, um sie abzutransportieren und zu entsorgen;
- die nach einer Inspektion durch die DVS verlangten Korrekturen zu erfüllen.

4. Produkte, die für den Unterricht geeignet sind

Im Anhang 1 dieser Weisungen sind die Produkte aufgelistet, die für den Natur und Technik-Unterricht in der Orientierungsschule benötigt werden. Diese Liste wird von der pädagogischen Fachberatung Natur und Technik des Zyklus 3 aktualisiert und bei Bedarf angepasst. Die [aktualisierte Ausgabe](#) steht im Sharepoint der Fachberatung zur Verfügung.

Falls die Natur und Technik - Lehrpersonen in ihren Unterrichtsräumen andere Produkte lagern möchten, die sie für ihren Unterricht als nützlich erachten, müssen sie die Schuldirektion darüber in Kenntnis setzen. Diese gibt unter Einhaltung der Vorschriften des Leitfadens Schulen von chemsuisse.ch [Merkblätter \(chemsuisse.ch\)](#) ihr Einverständnis.

5. Vorschriftsgemässe Lagerungsbedingungen

Folgende Punkte werden von der DSVS kontrolliert und sind einzuhalten:

1. Bezeichnung einer verantwortlichen Person für Chemikalien, welche die Beschaffung, Inventarisierung und Lagerung der Produkte vornimmt
2. Sicherstellung, dass die Chemikalien für den Unterricht geeignet sind (vgl. vorherigen Absatz)
3. Bereitstellung von Schutzmaterial für die Lehrpersonen und Schülerinnen und Schüler, mindestens Kittel, Handschuhe und Brillen
4. Vorschriftsgemässe Lagerung der Chemikalien: geeigneter Lagerraum, vorschriftsgemässe Beschriftung, geeignete Verpackung
5. Sicherstellung einer vorschriftsgemässen Abfallentsorgung
6. Bereitschaft für Erste Hilfeleistung: Plakat, Augenspülflasche, Löschdecke, Feuerlöscher, Erste-Hilfe-Kasten usw.
7. Je nach Infrastruktur Installation von technischen Sicherheitsvorrichtungen: Notabschaltungen für Gas und Strom, Kapelle, Aussenbelüftung usw.
8. Installation von naturhistorischen Sammlungen unter Schutzvorrichtungen, um jeglichen Kontakt mit Arsen zu vermeiden
9. Vorhandene Sicherheitsdatenblätter
10. Entsorgung von asbesthaltigen Materialien

Alle Vorschriften für Schulen können im Leitfaden Schulen unter [diesem Link](#) eingesehen werden. Im Anhang G befindet sich eine nützliche Checkliste.

Vertiefungsmodule sowie zusätzliches Material für Schulen sind erhältlich unter der Adresse [cheminfo.ch Umgang > Anwendende > in der Schule](#).

Die Fachberatung Natur und Technik steht für zusätzliche Auskünfte zur Verfügung.

6. Abtransport und Entsorgung von Produkten, die nicht für den Unterricht benötigt werden

Die Schuldirektion führt in Zusammenarbeit mit den Natur und Technik-Lehrpersonen ein Inventar der aktuell in den Natur und Technik-Räumlichkeiten gelagerten Produkte. Über das Inventar wird Protokoll geführt. Dieses wird von der verantwortlichen Lehrperson für Chemikalien und der Schuldirektion datiert und unterzeichnet. Das Protokoll ist bis zum **16. August 2024** an das zuständige Inspektorat zu übermitteln.

Die Produkte werden in drei Kategorien eingeteilt:

- Produkte, die gemäss offiziellem Lehrplan für den Unterricht geeignet sind und im Labor aufbewahrt werden müssen;
- Produkte, die nicht mehr für den Unterricht benötigt werden und von den Lehrpersonen entsorgt werden müssen;
- Produkte, die nicht mehr für den Unterricht benötigt werden und so giftig sind, dass sie von einer Spezialfirma abtransportiert und entsorgt werden müssen.

Bei Fragen steht die DSVS durch Alain Schmid - alain.schmid@admin.vs.ch - 027 606 49 82 - den Schuldirektionen zur Verfügung.

Im erwähnten Protokoll sind auch die Art der Produkte und die Behandlung, der sie unterzogen wurden, angegeben: im Labor gelagert, vom Schulpersonal entsorgt, von einer Spezialfirma entsorgt.

Produkte, die noch für den Unterricht benötigt werden, sind gemäss den geltenden Vorschriften zu lagern.

7. Folgemassnahmen nach DSV-Inspektionen

Nach einer Inspektion sendet die DSV eine Kopie ihres Berichts an die Dienststelle für Unterrichtswesen.

Die Schuldirektion führt die verlangten Korrekturen innert der von der DSV auferlegten Frist aus. Die Direktion bestätigt der Dienststelle für Unterrichtswesen die verlangten Korrekturen.

8. Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Weisungen treten am 1. Januar 2024 in Kraft.



Jean-Philippe Lonfat
Dienstchef